



Entscheidung Nr. 229/2025/2026

Spiel: Hannover 96 – VfL Bochum 1848

Datum: 13.12.2025

18.02.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 18.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 56.400,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 18.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Zündung zahlreicher Pyroartikel im Hannoveraner Fanblock während des Spiels nach Maßgabe des Strafzumessungsleitfadens eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 71.400,- Euro beantragt, dabei für Pyroaktionen in der 14. Spielminute mit einer Straferhöhung von 100 % wegen einer neunminütigen Spielunterbrechung. Dem hat die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und sich gegen die Straferhöhung gewendet. Es wird vorgetragen, dass die Spielunterbrechung allein auf den Pyroaktionen der Anhänger des VfL Bochum beruht habe. Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. Schiedsrichter Reichel und der 4. Offizielle Rose - telefonisch angehört - haben bestätigt, dass die Spielunterbrechung aufgrund der erheblichen pyrotechnischen Aktion der Bochumer Anhänger und den dadurch entstandenen erheblichen Rauchschwaden im Stadion erfolgt ist. Die erst danach

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz:

Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister: 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZ00000071688



einsetzenden Zündungen von bengalischen Feuern durch Hannoveraner Anhänger haben sich auf die Spielunterbrechung nicht mehr maßgeblich ausgewirkt. Unter Berücksichtigung dessen ist die Straferhöhung für die Vorfälle in der 14. Spielminute nicht gerechtfertigt, womit die Geldstrafe entsprechend auf insgesamt 56.400,- Euro reduziert werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

04.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Hannover 96 und dem VfL Bochum 1848 am 13.12.2025 in Hannover

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 71.400,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 23.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Tobias Reichel, die Inaugenscheinnahme von Bild.- und Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden folgende pyrotechnischen Gegenstände im Fanblock von Hannover 96 entzündet:



14. Spielminute	Mindestens 25 Bengalische Feuer (Unterbrechung von 9 Minuten)
18. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
35. Spielminute	2 Bengalische Feuer
In der Halbzeit	2 Bengalische Feuer
46. Spielminute	5 Blinker und 9 Raketen (Unterbrechung von 0.45 min)
49. Spielminute	5 Bengalische Feuer und 2 Raketen (Unterbrechung von 0.45 min)
61. Spielminute	7 Bengalische Feuer
69. Spielminute	7 Bengalische Feuer
90. Spielminute	5 Bengalische Feuer

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen von Gegenständen 1.500,-Euro vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen bis eine Minute um 20% und Spielunterbrechungen ab sieben Minuten um 100 %. Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 71.400,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 18.02.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem
vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –